

Sabine und Götz Jansen
Kettengasse 13
69117 Heidelberg
Telefon: 06221/91 49 97
E-Mail: JansenG@aol.com

Heidelberg, den 07.11.2011

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

Verwaltungsrechtssache 4K 1809/10
Sabine Jansen u.a.
Gegen Stadt Heidelberg
Wegen Sperrzeitverlängerung

Zweitstück per Post direkt an Stadt Heidelberg, vorab per email an das Rechtsamt.

Auf die Eingabe der Stadt Heidelberg vom 2. November 2011.

Mit der Eingabe der Stadt Heidelberg werden Tabellen mit Schallpegelmessungen vorgelegt. Über einen größeren Zeitraum verteilt, wurden jeweils punktuell bestimmte kurze Zeitabschnitte mit Spitzenwert und Durchschnittswert gemessen. In dem darauf bezogenen Vortrag ist kein Hinweis darauf enthalten, wie man sich die Lärmbelastung zwischen den einzelnen Messungen oder z.B. an Wochentagen vorstellen muss. Messungen aus der Kettengasse zwischen 02:47 und 4:55 Uhr werden in diesen Tabellen nicht vorgelegt.

Die Stadt Heidelberg kann zwar aus diesen Messpunkten ihre Schlussfolgerungen ziehen, für die Rechtsfrage in diesem Verfahren haben diese Tabellen jedoch keine Bedeutung.

Relevant für die Rechtsfrage in diesem Verfahren ist demgegenüber das Balkendiagramm, das den Messungen der Stadt Heidelberg als Anlage 4 beigelegt ist. Das Diagramm stammt aus der Seite www.HeidelbergerAltstadtlaerm.de und spiegelt in Form von Mittelungswerten die Werte wieder, die vor dem Schlafzimmerfenster der Kläger gemessen wurden. Diese Werte liegen der Klage zugrunde.

Das Balkendiagramm zeigt den sogenannten Mittelungspegel der gemessenen Werte.

Für die Beurteilung einer Lärmbelastung sollen nach dem Wunsch des Gesetzes keine Spitzenpegel zugrunde gelegt werden, natürlich auch keine Tal-Pegel. Es sollen auch keine Durchschnittswerte gebildet werden, sondern es sollen aus einer kontinuierlichen Messung über einen langen Zeitraum, d.h. aus einem Dauerschallpegel, nach einer festgelegten Formel jeweils die sogenannten Mittelungspegel errechnet werden. Die dazu festgelegte Formel summiert dabei den Energiegehalt des gemessenen Schallereignisses. Je länger der Zeitraum ist, über den die kontinuierliche Messung geht, desto verlässlicher ist dieser Mittelungspegel, desto aussagekräftiger ist er. Das ergibt sich daraus, dass dann eine entsprechend größere Zahl von Einzelmessungen, von Spitzenpegeln und von Tal-Pegeln, in den

Wert einfließen können. Die hier in dem Diagramm in Anlage 4 angeführten Mittelungspegel sind nach dieser Formel ermittelt und sie beruhen auf kontinuierlichen Messungen durch die ganze Nacht, von abends halb elf oder elf, bis morgens früh um sechs.

Punktuelle Messungen über kurze Zeiträume, auch ihre Durchschnittswerte, sind mit einem Mittelungspegel nicht vergleichbar, sie sind damit in diesem Rechtsfall nicht von Bedeutung. Es ist dann nur noch von beiläufigem Interesse, dass auch die vorgelegten punktuellen Messungen über den Immissionsrichtwerten liegen, dass auch sie unsere Klage unterstützen.

Zur Beurteilung einer Lärmbelastung soll demgegenüber nach dem Wunsch des Gesetzes der Mittelungspegel zugrunde gelegt werden. Besondere Impulse, hier z.B. grölende Besucher auf der Straße, müssen wegen der subjektiven Störwirkung solcher Impulse, zusätzlich noch durch Zuschläge berücksichtigt werden (Anlage A 2.5.3. der TA Lärm). Beispielsweise gelten für Gaststättenbesucher Impulzzuschläge von 8 dBA (Verwaltungsgerichtshof Mannheim 14. Senat 2736/01).

Mittelungspegel und Zuschläge zusammen ergeben dann den Beurteilungspegel, der mit dem Immissionsrichtwert verglichen werden muss, um die Lärmbelastung zu beurteilen.

Sabine Jansen

Götz Jansen